

Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?



Die Voraussetzungen und das Verfahren

Informationen für Flüchtlinge

In Deutschland brauchen viele Migrantinnen und Migranten eine Arbeitserlaubnis, um arbeiten zu dürfen. Wann man eine Arbeitserlaubnis beantragen muss und wann das nicht nötig ist, wissen jedoch viele Menschen nicht.

Hier erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen und über das Verfahren einer Antragsstellung. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle* oder an einen Rechtsanwalt.

* Beratungsstellen finden Sie unter www.fluechtlingsrat-bw.de/adressen.html

1. Arbeit erlaubt oder nicht?

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Arten des Zugangs zum Arbeitsmarkt:

a) Das **Arbeitsverbot**

Das bedeutet, dass Sie nicht arbeiten dürfen.

b) Die **ingeschränkte** Arbeitserlaubnis

Das bedeutet, dass Sie vor Beginn einer Arbeit eine Arbeitserlaubnis bei Ihrer Ausländerbehörde beantragen müssen.

c) Die **uneingeschränkte** Arbeitserlaubnis

Das bedeutet, dass Sie jede Arbeit annehmen können und keine Arbeitserlaubnis beantragen müssen.

TIPP: Informieren Sie trotzdem die Ausländerbehörde über eine Arbeitsaufnahme.

2. Wann brauchen Sie eine Arbeitserlaubnis?

Wenn in Ihrem Aufenthaltspapier der Satz steht:

„Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet.“

3. Wofür brauchen Sie eine Arbeitserlaubnis?

- I. für jede Arbeitsstelle oder
- II. für eine betriebliche Berufsausbildung oder
- III. für ein Praktikum

Für eine schulische Ausbildung brauchen Sie grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis.

4. Wer erteilt Ihnen eine Arbeitserlaubnis?

Die Arbeitserlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Dort bekommen Sie auch das notwendige Formular, das der Arbeitgeber ausfüllen muss. Dabei muss er genaue Angaben zu seinem Betrieb, den zu leistenden Arbeitsstunden und den genauen Arbeitszeiten machen.

5. Besonderheiten der Aufenthaltstitel

a) Sie haben eine **Aufenthaltsgestattung** (§ 56 AsylVerfG):

- Während der ersten 9 Monate in Deutschland haben Sie ein **Arbeitsverbot**.
- Ab 9 Monaten erhalten Sie in der Regel eine **Arbeitserlaubnis mit Zustimmung der Ausländerbehörde**. Wenn Sie länger als 9 Monate in Deutschland sind, ist ein Arbeitsverbot nicht möglich.
- Nach 48 Monaten haben Sie eine **uneingeschränkte** Arbeitserlaubnis*.
- Ausnahme Ausbildung: Nach 9 Monaten in Deutschland dürfen Sie eine Berufsausbildung beginnen, ohne dass die Arbeitsagentur zustimmen muss.

b) Sie haben eine **Duldung** (§ 60 a AufenthG):

- Während der ersten 12 Monate in Deutschland haben Sie ein **Arbeitsverbot**,
- während der nächsten 36 Monate haben Sie eine Arbeitserlaubnis mit Zustimmung der Ausländerbehörde.
- Nach 48 Monaten haben Sie den **uneingeschränkten** Arbeitsmarktzugang*.
- Eine betriebliche Berufsausbildung können Sie bereits nach einem Jahr Aufenthalt in Deutschland aufnehmen. Die Ausländerbehörden können jedoch trotzdem zu jedem Zeitpunkt ein Arbeitsverbot aussprechen (siehe Punkt 5)

* „Uneingeschränkt“ bedeutet, dass keine Vorrangprüfung und keine Arbeitsbedingungsprüfung durchgeführt werden.

c) Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23, § 23 a, § 25 Abs. 1-5, § 25a AufenthG:

Sobald Sie die Aufenthaltserlaubnis erhalten, haben Sie eine **uneingeschränkte** Arbeitserlaubnis.

6. Wann wird ein Arbeitsverbot ausgesprochen?

Ein Arbeitsverbot kann nur bei einer Duldung erteilt werden, wenn die Ausländerbehörde sagt:

- Sie sind nach Deutschland eingereist, um Sozialleistungen zu erhalten oder
- Sie helfen bei Ihrer Abschiebung nicht ausreichend mit und können deshalb aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden. Ein Arbeitsverbot steht immer ausdrücklich in Ihrem Ausweispapier.

TIPP: Wenn die Ausländerbehörde ein Arbeitsverbot ausspricht, können Sie sich für eine Überprüfung an eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt wenden.

7. Wird die Bundesagentur für Arbeit an der Entscheidung der Ausländerbehörde beteiligt?

Der Regelfall: Eine Zustimmung ist erforderlich. Die Ausländerbehörde leitet Ihren Antrag an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Diese prüft den Antrag und teilt das Ergebnis der Ausländerbehörde mit.

* „Uneingeschränkt“ bedeutet, dass keine Vorrangprüfung und keine Arbeitsbedingungsprüfung durchgeführt werden.

Die Ausländerbehörde erteilt Ihnen dann eine Arbeitserlaubnis oder erlässt einen schriftlichen ablehnenden Bescheid. Sobald alle Ihre Unterlagen vorliegen, muss die Bundesagentur für Arbeit innerhalb von 14 Tagen prüfen und das Ergebnis der Ausländerbehörde mitteilen.

TIPP: Bitten Sie die Ausländerbehörde, Ihren Antrag so schnell wie möglich an die Bundesagentur für Arbeit weiterzuleiten.

Ausnahme: Eine Zustimmung ist nicht erforderlich

Die Ausländerbehörde kann ohne die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit entscheiden,

a) wenn Sie eine Arbeitserlaubnis für eine der folgenden Tätigkeiten beantragen:

- Praktikum im Rahmen der Schulausbildung, des Studiums im Rahmen eines EU-geförderten Projektes
- Arbeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes
- Tätigkeit als Hochqualifizierter
- Tätigkeit als Familienangehöriger des Arbeitgebers, wenn Sie mit diesem zusammenleben
- Tätigkeit, die in erster Linie Ihrer eigenen Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung dient*

* Dies gilt z.B. für Kranke, Süchtige, Strafgefangene usw., nicht jedoch für traumatisierte Flüchtlinge

b) Wenn Sie als Minderjähriger eine Aufenthaltserlaubnis haben und eingereist sind und

- in Deutschland einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule erworben haben oder
- an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder regelmäßig an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen haben.

8. Was prüft die Bundesagentur für Arbeit?

Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob Ablehnungsgründe vorliegen.

I. Der Regelfall: Vorrangprüfung und Arbeitsbedingungsprüfung

Die Vorrangprüfung bedeutet:

- Jeder Einzelfall wird geprüft und es darf kein **bevorrechtigter** Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Das sind Deutsche, Staatsangehörige aus EU-Ländern und Ausländer, die schon eine Arbeitserlaubnis haben.
- Neben der genannten Einzelfallprüfung kann die Bundesagentur für Arbeit einzelne Berufsgruppen festlegen, in denen eine Beschäftigung generell und ohne Einzelfallprüfung möglich ist.

Die Arbeitsbedingungsprüfung bedeutet:

Sie dürfen nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Dabei wird untersucht, ob der angebotene Lohn dem Tariflohn entspricht und ob die gesetzlichen Regelungen wie z.B. die Gesetze zum Arbeitnehmerschutz eingehalten werden.

II. Ausnahmen:

Es gibt keine Vorrangprüfung, aber eine Arbeitsbedingungsprüfung:

- Bei der Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nach einem Jahr bei demselben Arbeitgeber.
- Bei einer Härtefallregelung werden die Gesamtumstände des Einzelfalls geprüft. Bei traumatisierten Personen muss die angestrebte Beschäftigung Bestandteil der Therapie sein.

9. Was können Sie tun, wenn die Ausländerbehörde Ihren Antrag ablehnt?

Die Ausländerbehörde muss Ihnen einen schriftlichen Bescheid zuschicken. Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Dabei müssen Sie auf die Fristen achten, die Sie in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheides finden. Bleibt der Widerspruch erfolglos, können Sie beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

Wenn Sie davon ausgehen, dass der Arbeitgeber den angebotenen Arbeitsplatz in kurzer Zeit an einen Anderen geben wird, sollten Sie mit der Klage auch einen Eilantrag stellen. Über diesen Eilantrag muss das Gericht zeitnah und ohne eine mündliche Verhandlung entscheiden.

Dieses Informationsblatt wurde im September 2013 erstellt. Es basiert auf einer Vorlage des Netzwerks „Land in Sicht“ aus Schleswig-Holstein. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben außerdem nur einen Überblick und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen oder Anwäl/-innen.

Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasser wieder.



Weitere Informationsmaterialien



Bleiberecht für Jugendliche

Seit Juli 2011 gibt es eine Bleiberechtsregelung für jugendliche Flüchtlinge (§ 25a des Aufenthaltsgesetzes). Der Flyer richtet sich direkt an die jugendlichen Flüchtlinge. Er informiert über die Erteilungsvoraussetzungen und gibt Tipps, wo sie kompetente Beratung und anwaltliche Hilfe bekommen können. In ein leeres Adressfeld kann die Adresse der lokalen Beratungsstelle gestempelt werden.

(DIN lang Faltblatt, 8 Seiten; Bestellmenge max. 300; Sprache: Deutsch; online in mehreren anderen Sprachen)



Basisinfo Aufenthaltsgestattung

Während der Dauer des Asylverfahrens haben Flüchtlinge den aufenthaltsrechtlichen Status der „Aufenthaltsgestattung“. Der Flyer fasst zusammen, welchen Rahmenbedingungen die Personen mit diesem Status beim Zugang zu Arbeit und Ausbildung, bei Sozialleistungen, medizinischer Versorgung, Wohnen und Freizügigkeiten unterliegen.

(DIN lang Faltblatt, 8 Seiten; Sprache: Deutsch; online in mehreren anderen Sprachen)



Basisinfo Duldung

In Deutschland leben fast 90.000 Flüchtlinge, die nur eine „Duldung“ haben, davon fast 10.000 in Baden-Württemberg. Der Flyer erklärt den aufenthaltsrechtlichen (Nicht-)Status der Duldung und die damit verbundenen Beschränkungen beim Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt, Sozialleistungen und Bewegungsfreiheit – aber auch die vorhandenen Rechte und Möglichkeiten, um diesen Status zu überwinden.

(DIN lang Faltblatt, 8 Seiten; Sprache: Deutsch; online in mehreren anderen Sprachen)

Die Informationsmaterialien können bestellt werden bei:

online: www.bleibinbw.de

Post: Flüchtlingsrat Baden-Württemberg,
Urbanstr.44, 70182 Stuttgart oder

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de, info@bleibinbw.de

Bitte geben Sie die Bestellmenge an.

Netzwerk Bleiberecht Stuttgart-Tübingen-Pforzheim

Koordination



Werkstatt PARITÄT gemeinnützige GmbH

Haußmannstr. 6, 70188 Stuttgart

Kontakt: [Mattea Schimpf](mailto:schimpf@werkstatt-paritaet-bw.de)

Telefon: 0711 / 2155 - 175

E-Mail: schimpf@werkstatt-paritaet-bw.de

Internet: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Öffentlichkeitsarbeit



Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Urbanstr. 44, 70182 Stuttgart

Kontakt: [Andreas Linder](mailto:andreas.linder@fluechtlingsrat-bw.de), [Laura Gudd](mailto:laura.gudd@fluechtlingsrat-bw.de), [Volker Löffler](mailto:volker.loeffler@fluechtlingsrat-bw.de)

Telefon: 0711-55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Internet: www.fluechtlingsrat-bw.de

Gefördert im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds.